

Sitzungsvorlage

Datum: 16.01.2019
Drucksache Nr.: **19/0038**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.01.2019	öffentlich / Entscheidung
Rat	20.02.2019	öffentlich / Genehmigung

Betreff

**Eilbeschluss gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW;
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung**

Beschlussvorschlag:

Gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beschließt der Haupt- und Finanzausschuss nachfolgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung:

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 TransparenzG vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) werden wie folgt geändert:

- d) ein gefährlicher Hund gehalten wird, 720,00 €
- e) zwei und mehr gefährliche Hunde gehalten werden, 750,00 € je Hund

Artikel II

§ 2 Absatz 1 Buchstaben f) wird gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sachverhalt/ Begründung:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 a GG. Hebeberechtigt ist die Gemeinde im Rahmen Ihres Satzungsrechtes.

Neben dem Einnahmezweck verfolgt die Hundesteuer auch den ordnungspolitischen Zweck, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen.

Die Hundesteuer für gefährliche Hunde beträgt in Sankt Augustin derzeit für einen gefährlichen Hund 492 €, für zwei gefährliche Hunde 516 € je Hund und für drei und mehr gefährliche Hunde 576 € je Hund und liegt damit im Rhein-Sieg-Kreis im unteren Bereich. Im Zuge der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2018/2019 wurde beschlossen, die Hundesteuer für gefährliche Hunde auf den Median der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis anzuheben. Hiernach ergibt sich ein neuer Steuersatz für einen gefährlichen Hund von 720 € und für zwei und mehr gefährliche Hunde von 750 € je Hund. Eine weitere Differenzierung für mehr als zwei Hunde wird künftig nicht mehr vorgesehen, der Steuerverwaltung sind aktuell auch keine Fälle bekannt, bei denen mehr als ein gefährlicher Hund gehalten wird. Diese Steuererhöhungen wurden als Haushaltssicherungsmaßnahmen in das Haushaltssicherungskonzept 2018/2019 aufgenommen und vom Rat in seiner Sitzung am 06.12.2017 beschlossen.

In Sankt Augustin sind aktuell 24 gefährliche Hunde gemeldet. Die Mehrerträge von 5.472 € wurden bereits im Haushaltsplan und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt.

Die aktuell versendeten Steuerbescheide basieren noch auf der aktuellen Hundesteuersatzung, die erste Fälligkeit ist am 15.02.2019. Damit die 24 Steuerbescheide noch vor Bestandskraft und der ersten Fälligkeit geändert werden können, ist eine Satzungsänderung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen durch Eilbeschluss erforderlich.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.

- Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
 Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.